

146

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u s s

IX ZB 678/69

In der Entscheidungssache

Leo H. [REDACTED],
[REDACTED] str. 10, A [REDACTED] Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
-- Prozeßbevollmächtigte:

Gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 25. März 1971
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom
10. Juni 1969 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht führt unter anderem aus, so-
weit der medizinische Sachverständige einen körperlichen
und seelischen Erschöpfungszustand in der Zeit bis zum
31. Dezember 1948 mit einer verfolgungsbedingten Erwerbs-
minderung von 40 % angenommen habe, könne dem Kläger
keine Kapitalentschädigung zuerkannt werden, weil hierüber
in dem früheren Verfahren keine tatsächlichen Feststel-
lungen getroffen worden seien, im Angleichungsverfahren
aber nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-Schluss eine
Bindung an diese früher getroffenen tatsächlichen Fest-
stellungen bestehe. Diese Erwägungen, auf denen die Ver-
sagung einer Entschädigung für körperlichen und seeli-
schen Erschöpfungszustand beruht, weichen von den vom
Bundesgerichtshof BzW 1970, 77 Nr. 24 für die Angleichung

196

- 3 -

nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Abs. 5 BEG-Schluss darge-
legten Grundsätzen ab. Die Revision ist deswegen nach
§ 210 Abs. 2 Nr. 2 BEG zuzulassen.

Kai

Dr. Thoma



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)